

Steuerliche Maßnahmen bei Katastrophenschäden

Das Finanzministerium informiert über steuerliche Erleichterungen anlässlich der Hochwasserkatastrophe.

Machtlos stehen die Menschen Naturkatastrophen wie dieser gegenüber. Während das wahre Ausmaß der Schäden derzeit nur erahnt werden kann, sind zahlreiche freiwillige Helferinnen und Helfer bereits seit Tagen rund um die Uhr im Einsatz. Betroffene wurden geborgen und versorgt, Notunterkünfte mussten bereitgestellt werden und die Reinigungs- und Wiederaufbauarbeiten konnten in einigen Gebieten bereits begonnen werden.

Die Österreicher zeigen ihre Solidarität aber nicht nur durch ihr freiwilliges Engagement, sondern vor allem auch durch ihre großzügige Spendenbereitschaft. Damit sich die Menschen in dieser schweren Zeit nicht auch noch über die bürokratischen Folgen der Katastrophe Sorgen machen müssen, informiert das Finanzministerium über mögliche steuerliche Maßnahmen und Vergünstigungen sowohl für Betroffene als auch für jene, die durch ihre Spende einen wertvollen Beitrag im Sinne der Verantwortungsgesellschaft leisten.

Von folgenden steuerlichen Erleichterungen und Befreiungen können die Betroffenen im Bereich der Ertragssteuern, der Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben, der Steuernachzahlungen sowie im Bereich der Grunderwerbssteuer Gebrauch machen.

Ertragsteuern

- Freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind beim Empfänger steuerfrei.
- Spenden aus dem Betriebsvermögen oder Privatvermögen zur Hilfestellung in Katastrophenfällen sind abzugsfähig, wenn der Spendenempfänger zum Zeitpunkt der Spende eine nach § 4a Einkommensteuergesetz (EStG) spendenbegünstigte Körperschaft ist (d.h. auf der Liste der begünstigten Spendenorganisationen eingetragen ist).
- Geldspenden aus dem Betriebs- und Privatvermögen an die freiwillige Feuerwehr sind gemäß § 4a Abs. 6 EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig. Für Spenden aus dem Betriebsvermögen gilt das auch für Sachspenden.
- Sachhilfen und Geldhilfen bei Katastrophenfällen nach § 4 Abs. 4 Z 9 EStG sind im Rahmen des betrieblichen Werbeaufwands bei Vorliegen eines entsprechenden Werbeaufwandes (z.B. Berichterstattung in regionalen und/oder überregionalen Medien; Darstellung auf der Firmenwebsite) als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Abzugsfähigkeit von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung im Privatbereich: Sämtliche Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen sowie für katastrophenbedingt nachbeschaffte Vermögenswerte sind ohne Selbstbehalt steuerlich absetzbar, soweit sie nicht durch Subventionen und Spenden abgedeckt sind. Die Ersatzbeschaffung von Wohnungen, Wohnhäusern, Einrichtungsgegenständen, Elektro-,

Haushalts- und Küchengeräten, Kleidung, Geschirr und persönlichen Gegenständen können bis zum nachgewiesenen Neuwert (tatsächliches Ausmaß laut Rechnung) der zerstörten Wirtschaftsgüter abgesetzt werden, PKWs bis zu Höhe des Zeitwerts. Nicht abzugsfähig sind allerdings Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit einem Zweitwohnsitz. (Hinweise dazu finden sich in den Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 838 - 838g)

- Die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden kann durch einen eigenen Freibetragsbescheid für das laufende Kalenderjahr vorgezogen werden.

Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben

- Gemäß § 35 Abs. 5 Gebührengesetz (GebG) sind keine Gebühren bei folgenden Tatbeständen zu entrichten, sofern sie auf eine Katastrophe (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) zurückzuführen sind:
 - Ersatzausstellung gebührenpflichtiger Schriften
 - Schriften für Schadensfeststellung, -abwicklung und -bereinigung
 - Bestandverträgen im Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung (Anm: Für Darlehens- und Kreditverträge fallen seit 1.1.2011 generell keine Gebühren mehr an)
- Gemäß § 78a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sind Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden veranlasst worden sind, von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Erstreckung der Frist für die Einreichung bestimmter Abgabenerklärungen

- Gemäß § 134 Abs. 1 zweiter Satz Bundesabgabenordnung (BAO) sind die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie für die Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) bis Ende Juni 2013 einzureichen, wenn die Übermittlung elektronisch erfolgt. Für die genannten Abgabenerklärungen des Jahres 2012 wird diese Frist allgemein bis 31. August 2013 erstreckt.

Erleichterungen bei Steuer(nach)zahlungen

Inbesondere:

- Kein Säumniszuschlag bei katastrophenbedingtem Zahlungsverzug
- Kein Verspätungszuschlag bei katastrophenbedingten Fristversäumnissen
- Herabsetzung der Vorauszahlungen: Sind Steuerpflichtige von der Hochwasserkatastrophe betroffen, kann gemäß § 45 Abs. 5 EStG 1988 ein Antrag auf Anpassung (Herabsetzung) der Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bis 31. Oktober 2013 gestellt werden. Da die verlängerte Antragsmöglichkeit auf den Katastrophenfall eingeschränkt ist, ist der Antrag nur mit den konkreten Umständen, die das Einkommen des Antragstellers im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden berühren, zu begründen.

Ermessensübung

Bei der Ermessensübung (insbesondere für Nachsichten gemäß § 236 Bundesabgabenordnung) wird auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch die Hochwasserkatastrophe entstanden ist, entsprechend Bedacht genommen.

Absehen von Grunderwerbsteuer bei Absiedelung

Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel wurde mit internem Erlass vom 12. Juni 2013 angewiesen, gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO von der Erhebung der Grunderwerbsteuer für den Ersatzerwerb eines Grundstückes durch den Eigentümer eines von den Hochwasserkatastrophen betroffenen Grundstückes zum Zweck der Absiedelung Abstand zu nehmen, wenn die Gegenleistung für das Ersatzgrundstück den gemeinen Wert des Grundstückes vor Eintritt des Katastrophenschadens nicht übersteigt.

Übersteigt die Gegenleistung für das Ersatzgrundstück den gemeinen Wert, ist dieser von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Dies gilt bei Miteigentum insoweit entsprechend, als jeweils auf den Anteil am Ersatzgrundstück und auf den Anteil an dem von der Katastrophe betroffenen Grundstück abzustellen ist.

Voraussetzung für die Nichterhebung ist, dass der Wohnsitz oder Betrieb (Betriebsstätte) innerhalb von 4 Jahren ab Ersatzbeschaffung auf das Ersatzgrundstück verlegt wird.

Der Eintritt des Schadens ist im Falle der Selbstberechnung durch einen gemäß § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) 1987 befugten Parteienvertreter diesem nachzuweisen. Der Parteienvertreter hat bei der Erfassung der Daten des Rechtsvorganges aus dem DropDownMenü Befreiungsbestimmungen "Hochwasser Mai/Juni 2013 (§ 206 Abs. 1 lit. a BAO)" auszuwählen.

Wird die Abgabenerklärung durch einen Parteienvertreter elektronisch übermittelt, hat dieser analog zur Selbstberechnung die Befreiungsbestimmung "Hochwasser Mai/Juni 2013 (§ 206 Abs. 1 lit. a BAO)" auszuwählen. Das Finanzamt hat den Nachweis über den Schaden abzuverlangen.

Der Nachweis kann insbesondere erfolgen durch:

- Bestätigung der Gemeinde,
- Vorlage des Schadenserhebungsprotokolls,
- Bestätigung durch diverse öffentliche Förderungsstellen (zB Katastrophenfonds) oder
- öffentliche Einrichtungen (zB Feuerwehr, Rotes Kreuz).

Der gemeine Wert des von der Katastrophe betroffenen Grundstückes ist im Falle der Selbstberechnung durch einen gemäß § 11 Abs. 1 GrEStG 1987 befugten Parteienvertreter diesem, andernfalls dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel glaubhaft zu machen.

Ist die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch einen hierzu befugten Parteienvertreter bereits erfolgt und die Frist zur Selbstberechnung noch nicht abgelaufen, kann der Parteienvertreter die Berechnung berichtigen.

Bis zum Ablauf der Frist zur Selbstberechnung ist der selbst berechnete Betrag an das Finanzamt zu entrichten. Liegen die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer vor, wird der entsprechende Nachweis gegenüber dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel erbracht und der gemeine Wert des von der Katastrophe betroffenen Grundstückes entsprechend glaubhaft gemacht, hat das Finanzamt die Grunderwerbsteuer rückzuerstatten.

Absehen vom Altlastenbeitrag

Abfälle, die nachweislich und unmittelbar durch Katastrophenereignisse, insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, angefallen sind, sind von der Entrichtung des Altlastenbeitrags gemäß § 3 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz befreit. Voraussetzung für diese Beitragsbefreiung ist das Vorliegen einer Bestätigung jener Gemeinde, in der das Katastrophenereignis stattgefunden hat. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, dass die Abfälle unmittelbar durch Katastrophenereignisse angefallen sind.

Sofern der Beitragsschuldner nicht selbst Geschädigter der Katastrophenereignisse ist, gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn der Abgabenvorteil an den Geschädigten der Katastrophenereignisse weitergegeben wird. Dies ist vom Beitragsschuldner in geeigneter Weise auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln für seine Kunden ersichtlich zu machen. Als Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung gilt derjenige, der die Kosten der Behandlung zu tragen hat.